

Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Burglengenfeld

(Hausnummernsatzung)
Vom 28.11.2014

Aufgrund von Art 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung:

§ 1 Festsetzung der Hausnummern

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Burglengenfeld festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer besteht aus dem Straßennamen, einer Nummer (arabisch) und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.

§ 2 Gestaltung der Hausnummernschilder

- (1) Für die Hausnummernschilder wird keine bestimmte Form, Farbe und Größe vorgeschrieben. Sie müssen aber gut lesbar sein.
- (2) Die Beschriftung der Hausnummernschilder besteht aus arabischen Zahlen, und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Nummernzusatz.
- (3) Anstelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Hausnummernschilder können auch Hausnummernleuchten verwendet werden.

§ 3 Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke.

§ 4 Pflichten des Grundstückeigentümers

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder auf seine Kosten verpflichtet.
- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten spätestens mit dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, ansonsten innerhalb von 6 Wochen ab vollziehbarer Festsetzung der Hausnummer.

§ 5 Abweichende Regelungen

- (1) Die Stadt Burglengenfeld kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen abweichende Regelungen treffen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den 28.11.2014
Stadt Burglengenfeld

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister